

# RS Vfgh 1992/2/24 B681/91

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 24.02.1992

## Index

10 Verfassungsrecht

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 (B-VG)

## Norm

B-VG Art144 Abs1 / Bescheid

ZPO §63 Abs1 / Aussichtslosigkeit

StVG §134 Abs6

## Leitsatz

Zurückweisung der Beschwerde mangels Bescheidcharakter der angefochtenen Erledigung des Bundesministers für Justiz; Abweisung des Antrags auf Bewilligung der Verfahrenshilfe

## Rechtssatz

Aus den Bestimmungen des StVG ergibt sich kein Recht eines Strafgefangenen, in einer bestimmten Anstalt angehalten zu werden. Vor diesem Hintergrund kann die formlose Erledigung des Bundesministers nur als bloße Mitteilung, nicht aber als vor dem Verfassungsgerichtshof bekämpfbarer Bescheid gewertet werden.

Abweisung des Verfahrenshilfeantrags wegen Aussichtslosigkeit.

## Entscheidungstexte

- B681/91  
Entscheidungstext VfGH Beschluss 24.02.1992 B681/91

## Schlagworte

Bescheidbegriff, VfGH / Verfahrenshilfe, Strafvollzug, Vollzugsplan (Strafvollzug)

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:1992:B681.1991

## Dokumentnummer

JFR\_10079776\_91B00681\_01

**Quelle:** Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)